

JURYORDNUNG des 9. Internationalen FRANZ LISZT Klavierwettbewerbs Weimar - Bayreuth Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

1. Der Wettbewerb ist in allen vier Runden öffentlich.
2. Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen der Jury sind Mitglieder des Wettbewerbsmanagements zugelassen. Das Wettbewerbsmanagement besteht aus der Leiterin des Wettbewerbsbüros und der Hochschulleitung.
3. Die Abstimmung ist geheim, die Bewertungen werden während des Wettbewerbs nicht öffentlich gemacht. Das Ergebnis kann von allen Jurymitgliedern nach Beendigung des Wettbewerbs eingesehen werden. Ebenso kann die Punktvergabe nach Beendigung des Wettbewerbs ohne Namensnennung der Jurorinnen und Juroren veröffentlicht werden, wenn die Jury dies am Ende des Wettbewerbs beschließt.
4. Die Bewertung erfolgt nach Maßstäben, die international für junge Künstlerinnen und Künstler mit Podiumsreife gelten. Bewertet werden die künstlerische Persönlichkeit, musikalische Gestaltung, Tonqualität und Ausdruckskraft sowie das technische Können.
5. In den ersten drei Runden wird jeweils nur die Leistung der jeweiligen Runde bewertet. In der Finalrunde und im Kontext der Preisvergabe wird die Gesamtleistung in allen Runden bewertet.
6. Die Vorauswahl erfolgt anhand eines von den Bewerberinnen und Bewerbern eingeschickten Videos. In die erste Runde gelangen 40 Kandidatinnen und Kandidaten, in die 2. Runde maximal 19, in das Semifinale 6. Das Finale erreichen maximal 3 Kandidatinnen und Kandidaten. Ausnahmen sind unter Umständen möglich, sie werden nach der jeweiligen Juryberatung von der Juryvorsitzenden entschieden.

Das Bewertungsverfahren in der Vorauswahl sowie in den Runden eins bis vier wird unter Punkt 12 beschrieben

7. Die Wertungen eines Jurymitgliedes sind nur gültig, wenn er oder sie alle Vorträge in allen Runden gehört hat. Das Wettbewerbsmanagement hat das Recht, Ausnahmen von dieser Regelung zu machen.
Wenn ein Jurymitglied mit Zustimmung des Wettbewerbsmanagements während einer oder mehrerer Vorspiele nicht anwesend war, darf dieses Jurymitglied von diesem Zeitpunkt an für diese Kandidatin bzw. diesen Kandidaten nicht mehr mitwerten.
8. Die Stimmzettel müssen von den Jurorinnen und Juroren unterschrieben werden. Nach jeder Runde werden die Stimmzettel von einem Mitarbeiter des Wettbewerbsbüros eingesammelt und ausgezählt. Die Jurymitglieder erhalten während des gesamten Wettbewerbs keine Information darüber, wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer platziert sind.
9. Jurymitglieder vermeiden jeglichen Kontakt zu den Kandidatinnen und Kandidaten, solange diese noch am Wettbewerb teilnehmen.
10. Nach jeder Runde werden die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die weiter gekommen sind, in der Reihenfolge ihres Auftrittes ohne Veröffentlichung ihrer Punktzahl bekannt gegeben.

11. BEFANGENHEIT

- a) Jurymitglieder gelten als befangen, wenn sie mit einem oder mehreren der Teilnehmer bzw. einer oder mehrerer der Teilnehmerinnen verwandt sind. Sie gelten auch als befangen, wenn sie diese während der letzten 24 Monate vor dem Wettbewerb regelmäßig bzw. in einem Meisterkurs während der letzten 3 Monate vor dem Wettbewerb unterrichtet haben.
- b) Jurymitglieder zeigen eine mögliche Befangenheit vor der ersten Runde in der ersten Jurybesprechung an. Das Wettbewerbsmanagement entscheidet, ob eine Befangenheit vorliegt. Sollte ein Jurymitglied seiner Anzeigepflicht nicht nachkommen und im Laufe des Wettbewerbs ein Befangenheitsgrund bekannt werden, wird dieses Jurymitglied von der Mitarbeit in der Jury ausgeschlossen. Seine Wertungen werden gelöscht.
- c) **Wenn eine Befangenheit gegenüber einem oder mehreren Teilnehmern vorliegt, gilt folgendes Verfahren bei den Wertungen:**
 - In der ersten Runde:** Jurymitglieder, die als befangen gelten, machen ein „#“ neben den betreffenden Namen des Kandidaten, wenn sie für ihn stimmen möchten. Sollte der oder die Kandidat/in mindestens 4 Stimmen von den anderen Jurymitgliedern erhalten haben, wird die Stimme des betreffenden Jurymitglieds einbezogen und als „+(=ja)“ gewertet. Sollte der Kandidat oder die Kandidatin weniger als 4 Stimmen erhalten, muss das betreffende Jurymitglied einen anderen Kandidaten nominieren.
 - In der zweiten Runde und im Semifinale:** Der befangene Juror / die befangene Jurorin darf nicht für den betreffenden Kandidaten bzw. die betreffende Kandidatin werten.
 - Im Finale:** Befangene Jurymitglieder dürfen an der Bewertung in der Finalrunde nicht teilnehmen.

12. BEWERTUNGSVERFAHREN

- a) **Die Vorauswahl:** nach Sichtung der eingesendeten Videos, welche anonymisiert (ohne Kenntlichmachung von Namen, Alter und Nationalität) an die Mitglieder der Vorauswahljury geschickt werden, erstellt jedes Jurymitglied eine Liste mit 40 von ihm ausgesuchten Namen. Die 40 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen erhalten eine Einladung nach Bayreuth. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Juryvorsitzende, ob entsprechend mehr oder weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen werden können.
- b) Das Bewertungsverfahren der **ersten Runde** beruht auf dem JA/NEIN-Prinzip. Die Jurymitglieder markieren **19** Kandidaten für die 2. Runde mit einem „+“ (JA) bzw. einem „#“.
Sollten zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten, kann eine weitere Bewertung zwischen den Kandidaten mit derselben Punktzahl stattfinden. In diesem Fall werden die betreffenden Namen der Jury bekanntgegeben.
- c) Die Bewertung in der **zweiten Runde** und im **Semifinale** erfolgt auf der Grundlage eines Punktesystems mit 25 Punkten. Es können nur ganze Punkte vergeben werden. Im Semifinale ist nur eine Punktvergabe von 20 - 25 Punkten zulässig. Befangene Jurymitglieder dürfen die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten nicht bewerten. Nach dem Ende der jeweiligen Runde wird der Punktedurchschnitt jedes Kandidaten errechnet, wobei zuvor die höchste und niedrigste Punktzahl gestrichen wird.
- d) **Die Finalrunde** basiert auf einem Platzierungssystem.
Nach der Finalrunde macht jedes Jurymitglied eine Rangliste, Platzierungen von 1 bis 3 sind möglich. Es können auch gleiche Platzierungen an mehrere Finalisten vergeben werden, außer für den 1. Preis. Ebenso können ein oder mehrere Finalisten nicht bewertet werden. Befangene Jurymitglieder können an der Bewertung nicht teilnehmen.
- e) Der erste Preis ist nicht teilbar. Für den Fall, dass ein höherer Preis nicht vergeben wird, hat die Jury das Recht, zwei niedrigere Preise *ex aequo* zu teilen. Die jeweiligen Preisgelder sind

vollständig - wie in den Regularien des Wettbewerbes ausgeschrieben - zu vergeben. Die Gesamtsumme der Preisgelder darf nicht überschritten werden.

- f) Sollten zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten, ist der Preis zu teilen. Wenn die Punkteergebnisse zwischen zwei oder mehreren Finalisten sehr nahe beieinander liegen, erfolgt eine Abstimmung über die Teilung eines Preises.

13. SONDERPREISE

- a) Am Anfang der zweiten Runde erhalten die Jurymitglieder eine Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine Auflistung der zu vergebenen Sonderpreise. Am Ende der jeweiligen Runde reichen die Jurymitglieder diese Liste ein, jeweils mit Markierungen von bis zu zwei Kandidatinnen und Kandidaten für jeden Sonderpreis.
- b) Nach dem Semifinale findet das endgültige Votum für jeden Sonderpreis statt. Jedes Jurymitglied erhält einen Wahlschein mit Namen der Kandidaten, welche von mindestens 3 Jurymitgliedern für einen Sonderpreis empfohlen wurden. Enthaltungen sind möglich.
- c) Sollten zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten, findet eine weitere Bewertung zwischen den Kandidaten mit derselben Punktzahl statt.
- d) Befangenen Jurymitgliedern ist es nicht erlaubt, ein Votum für den jeweiligen Kandidaten abzugeben.

14. Nach der ersten und nach der zweiten Runde stehen die Jurorinnen und Juroren für ein auswertendes Gespräch für die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht die nächste Runde erreicht haben, zur Verfügung.

15. Die Entscheidungen der Jury sind unwiderruflich und unanfechtbar. Über alle in der Jury beratenen Angelegenheiten besteht Schweigepflicht.

16. In allen Fällen von unentschiedenen Situationen gibt das Votum der Juryvorsitzenden den Ausschlag; im Falle ihrer Befangenheit das Votum des stellvertretenden Juryvorsitzenden.